

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Kurt Riesebeck Baumaschinen Demmin

I. Allgemeines

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Nebenabreden und Abänderungen dieser Bedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns. Dies gilt auch für alle Abmachungen, die mündliche durch unseren Außendienst getroffen werden.
2. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Bestellers widersprechen wir ausdrücklich. Sie verpflichten uns auch nicht, wenn wir nicht noch einmal bei Vertragsabschluss widersprechen.
3. Kaufleute im Sinne nachfolgender Bedingungen sind alle Vertragspartner, auf den §24 AGB-Gesetz Anwendung findet.

II. Angebot

1. Die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewicht- und Maßangaben sind nur annähernd und ohne Verbindlichkeit angegeben.
2. Für unsere Vertragspflichten ist allein unsere, schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, wenn dieser nicht schriftlich widersprochen worden ist. Sofern keine Auftragsbestätigung vorliegt, gelten unsere Vertragspflichten gemäß dem Auftrag des Bestellers als anerkannt.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die von uns genannten Preise verstehen sich ab Betriebsstätte Demmin, ausschließlich Verpackung. Diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
2. Preisänderungen sind nur zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als neun Monate liegen. In diesem Fall gilt der am Tag der Lieferung gültige Preis. Bei Lieferung innerhalb von vier Monaten gilt der am Tag des Vertragsabschlusses gültige Preis. Ist der Besteller Kaufmann, so gilt in jedem Fall der am Tag der Lieferung gültige Preis.
3. Rechnungen sind 10 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Voraussetzung für jegliche Skontogewährung ist, dass sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen restlos erfüllt sind.
4. Kommt der Besteller mit der Zahlung in Rückstand, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über Basiszinssatz p.a. zu fordern. Darüber hinaus bleibt die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens vorbehalten.
5. Leistet ein ausländischer Abnehmer, entgegen den getroffenen Vereinbarungen Zahlung in fremder Währung, so hat er Kursverlust gegenüber dem EURO, die bis zum Zeitpunkt der Konvertierung und des Transfers eintreten, unverzüglich durch entsprechende Nachschüsse auszugleichen.
6. Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber unter Berechnung aller Einziehungskosten gemäß Abschnitt III.4 entgegengenommen. Ein Leistungsverweigerungsrecht seitens des Bestellers ist im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nicht zu. Dies gilt im Geschäftsverkehr mit Nichtkaufleuten nicht, soweit der Gegenanspruch aus demselben Vertrag entstand. Eine Aufrechnung durch den Käufer ist nur zulässig, wenn seine Gegenforderungen von uns für unbestritten erklärt oder rechtskräftig festgestellt sind.
7. Wir behalten uns vor, Lieferungen nur gegen Nachnahme oder Vorkasse durchzuführen, ohne mit Besteller oder Empfänger eine diesbezügliche Vereinbarung vorab getroffen zu haben, sofern uns dies zur Zeit der Lieferung ratsam erscheint.
8. Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder der Käufer gegen vertragliche Vereinbarungen verstößt oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Wird der Versand oder die Abholung der Lieferungen durch Maßnahmen des Empfängers verzögert, so ist die Zahlung unabhängig davon sofort bei Versandbereitschaftsmeldung durchzuführen.

Lieferung

1. Unsere Lieferzeitangaben sind unverbindlich und freibleibend. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Der Besteller kann uns jedoch vier Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Neben der Lieferung kann der Kunde dabei einen Ersatz des Verzugschadens nur verlangen, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Käufer kann uns im Fall des Verzugs auch schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen mit dem Hinweis, dass er die Abnahme des Kaufgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten, oder bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Das Recht zum Rücktritt und Anspruch auf Schadenersatz hat der Käufer auch, wenn durch von uns zu vertretene Umstände die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Unmöglichkeit steht Unvermögen gleich. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Käufers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet. Jeglicher auf grober Fahrlässigkeit beruhender Schadenersatzanspruch beschränkt sich im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten auf höchstens drei v.H. vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der Absendung unserer Auftragsbestätigung – bei vereinbarter Anzahlung nach deren Eingang – jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Vertragsbestandteile, insbesondere der Beibringung von Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben. Die Lieferfrist gilt als beendet, sobald Versandbereitschaft gemeldet wurde bzw. die Absendung erfolgte. Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich – unbeschadet unserer Rechte aus Verzugs des Käufers – um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluss in Verzug ist. Dies gilt sinngemäß, wenn ein Liefertermin vereinbart ist.

4. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streiks, Aussperrungen und sonstige Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder sonst unmöglich machen, ohne dass wir diese Umstände zu vertreten haben, und zwar einerlei, ob sie bei uns oder einem Unterlieferer eintreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Die vorstehend bezeichneten Umstände sind im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten auch darin von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen.

V. Abnahme und Gefahrübergang, Verpackungskosten

1. Die Gefahr geht – auch wenn ausnahmsweise frachtfreie Lieferung vereinbart wurde – beim Verlassen unserer Betriebsstätte Demmin auf den Besteller über. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf ihn über. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns versichert.
2. Angelieferte Gegenstände sind – auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen – vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII. entgegenzunehmen.
3. Es gilt als vereinbart, dass von uns zu reparierende Geräte auf Gefahr des Auftraggebers bei uns lagern.
4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
5. Transport und sonstige Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen, ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet für eine Entsorgung der Packungen auf eigene Kosten zu sorgen.
6. Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller. Bei auf nachträglichem Verlangen des Bestellers vom Kaufvertrag abweichenden Lieferanweisungen trägt der Besteller die Mehrkosten.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur restlosen Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung bzw. bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Käufers eingegangen sind bleibt der Liefergegenstand unser Eigentum. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten bleibt die Ware unser Eigentum, bis auch unsere Forderungen gegenüber Mutter- und Tochtergesellschaften des Käufers befriedigt sind.
2. Direktabnehmern ist der Weiterverkauf der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware untersagt. Ein Wiederverkäufer verpflichtet sich, die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen zu veräußern und mit seinem Käufer einen Eigentumsvorbehalt bis zur restlosen Erfüllung dessen sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu vereinbaren. Mit Übernahme von Vorbehaltsware gelten Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer bis zur völligen Tilgung aller Verbindlichkeiten als an uns abgetreten.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug und bei Vollstreckungsmaßnahmen durch Dritte, sind wir berechtigt ohne Inanspruchnahme des Gerichts unsere Lieferungen zur Sicherung unseres Eigentumsvorbehalts wegzuholen und bis zur völligen Bezahlung sicherzustellen. Der Käufer erklärt hiermit sein Einverständnis damit, dass die von uns mit der Abholung beauftragten Personen zu diesem Zweck den Lagerort der Ware betreten und befahren können.
4. Der Käufer darf die von uns gelieferten Gegenstände vor erfolgter Bezahlung und Übergang des Eigentums auf ihn weder verpfänden, noch zur Sicherung übergewähren. Bei Pfändungen sind wir unverzüglich durch Einschreibebrief zu benachrichtigen.

VII. Mängelgewährleistung

1. Die Firma Riesebeck Baumaschinen gewährleistet im Rahmen der folgenden Bestimmungen, dass die von ihr gelieferten Sachen bzw. die noch herzustellenden Gegenstände frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder – soweit eine Abnahme erforderlich ist – ab Abnahme.
2. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Käufer bzw. Auftraggeber sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn dem Verkäufer nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder Mängel, die bei einer unverzüglichen sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder binnen sieben Werktagen nach Entdeckung des Mangels in schriftlicher Form zugegangen ist.
3. Bei Sachmängeln der gelieferten bzw. hergestellten Gegenstände ist der Verkäufer nach innererhalb angemessener Frist zu treffender Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessener Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Preis entsprechend mindern.
4. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt für sämtliche möglichen Pflichtverletzungen des Verkäufers/Unternehmers, also nicht nur im Falle der Gewährleistung, sondern auch im Falle der Unmöglichkeit, des Verzuges, der Verletzung sonstiger leistungsbezogener Pflichten und der Verletzung nicht leistungsbezogener Pflichten.

VIII. Reparaturleistungen

Diese Bedingungen finden für Reparaturleistungen sinngemäß Anwendung.

IX. Datenschutz

Auftragsbezogene Kundendaten werden über EDV gespeichert, statistisch bearbeitet und intern an die RIESEBECK Verkaufs- und Service-Mitarbeiter übermittelt, wozu der Besteller mit Auftragsunterzeichnung seine Einwilligung gibt (entfällt bei jur. Personen). Die vertrauliche Behandlung der Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes ist gewährleistet.

X. Gerichtsstand

Bei allen sich aus den Geschäftsbeziehungen ergebenden Streitigkeiten gilt im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten nach unserer Wahl Hansestadt Demmin oder der Wohnsitz unseres Vertragspartners als Gerichtsstand vereinbart. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.